

Auftreten im Interesse der Verwirklichung der Ziele des Strafverfahrens zu erleichtern. Dazu gehören vor allem eine klare Fragestellung und Hinweise an die Beteiligten zur Verwirklichung ihrer Rechte. Vertreter der Kollektive werden vielfach nicht anders als Zeugen zur Person behandelt. Sie werden vernommen und im Protokoll über die Hauptverhandlung als Zeugen bezeichnet. Das Gericht wartet, daß sich der gesellschaftliche Ankläger bzw. Verteidiger zu Wort meldet oder glaubt, seine Mitwirkung beschränke sich auf die Schlußausführungen. In manchen Verfahren ist festzustellen, daß die Teilnehmer an der Hauptverhandlung aus diesen Gründen nicht erkennen konnten, ob ein gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger an der Hauptverhandlung mitgewirkt hat. All diese Feststellungen bestätigen die Notwendigkeit, sich mit der Art und Weise der Durchführung der Hauptverhandlung und damit der Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte und ihrer Beauftragten näher zu beschäftigen.⁹⁷

2. Die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive in der Hauptverhandlung

Ausgangspunkt für die Sicherung ihrer Mitwirkung an der Hauptverhandlung ist das Verständnis ihrer Doppelfunktion — ihre Aussagen sind Beweismittel und sie selbst mobilisierende Kraft — im Strafverfahren. Daraus ergibt sich ihre Stellung in der Hauptverhandlung. Sie haben das Recht zur Anwesenheit während der gesamten Verhandlung. Die Bestimmungen über die Vernehmung von Zeugen gelten für sie nur entsprechend. Eine gewisse Unklarheit über die Stellung der Vertreter der Kollektive im gerichtlichen Verfahren ist bei einigen Gerichten zu verzeichnen. So wurde beim Kreisgericht A. durch besonderen Beschluß in der Hauptverhandlung dem Vertreter des Kollektivs die Anwesenheit gestattet. Dabei wurde der Rechtspflegerlaß nicht genügend beachtet und zugleich verkannt, daß die Vertreter des Kollektivs Repräsentanten der öffentlichen Meinung und Bindeglieder zwischen gesellschaftlichen Kräften und staatlichen Organen der Rechtspflege sind. Sie sollen in der Hauptverhandlung die auf Tatsachen beruhende Meinung des Kollektivs zur Straftat, ihren Folgen, ihren Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Persönlichkeit des Angeklagten und zu dessen Erziehung und Selbsterziehung darlegen. Der Vertreter des Kollektivs hat dem Gericht

97. Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Darlegungen von R. Herrmann zur Durchführung der Hauptverhandlung, Strafprozeßrecht der DDR, H. 4, Berlin, 1964.